und dergleichen vorhanden, und zu Baulichkeiten an der Pfarre Veranlassungen da sind, derselbe dazu benutzt werden kann; da weiß doch Jeder, wie er dran ist, was er zu erwarten hat. Aber hier liegt das Maximum so ganz im dunkeln Hintergrunde, daß Niemand einen festen Fuß hat, auf welchem die Entscheidung beruhen kann, und so ist es kein Wunder, wenn mitunter ein den Wünschen ganz entgegengesetztes Resultat erfolgt, wie es der Fall war in Kleinzschocher, nur mit dem Unterschied, daß das Object kleiner war, und das Pfarrholz nur aus 9½ Acker bestand. Hier wurde durch die Ausrodung auf der einen Seite der Gemeinde die subsidiarische Verbindlichkeit zur Deckung des Ausfalls bei dem mit jedem Jahre schlechter werdenden Pfarrholzdeputate für immer abgenommen, auf der andern Seite der Beraubung des Holzes durch Familien, welche ihren Winterbedarf daselbst zu erholen pflegten, für alle Zukunft vorgebeugt und dem Pfarrer durch Verwandlung des Grundbodens in Wiese eine mäßige Erhöhung seiner Einnahme von ungefähr 50 Thlr. zu Wege gebracht. Da der letztere unter dieser Voraussetzung auf Ausrodung des Holzes antrug, die Kircheninspection dieselbe aus jenen Gründen bevorwortete, und das vormalige Consistorium sie auch genehmigte, so war es gerecht, daß in diesem Falle die Entscheidung für ihn ausfiel. Allein hier wünsche ich, daß der Antrag der Deputation, sei es in welcher Form es wolle, nur zu einer festen Norm führen möge, die künftig keinem Wechsel mehr unterliege.

Staatsminister v. Lindenau: Das Ministerium des Cultus hat keinen Grund, um dem auf eine feste Regulirung dieser Verhältnisse gerichteten Deputationsantrag, mit Bestimmtheit widersprechen zu wollen; allein, ich muß im Wesentlichen ganz dem beistimmen, was Herr Bürgermeister Schill bereits über die Schwierigkeiten bemerkte, welche die Anordnung fester Grundsätze für die vorliegende Angelegenheit hat. Denn es hängen diese ab, theils von ausdrücklichen Bestimmungen in den Matrikeln, theils von einem längst beobachteten Herkommen, endlich auch von den Bedürfnissen des Kirchenärars und der Kirchengemeinde. In den Generalartikeln von 1558 und in zwei spätern Verordnungen von 1715 und 1755 sind einige gesetzliche Bestimmungen über die Benutzung und Behandlung solcher Pfarrhölzer vorhanden: Allein ein festes Anhalten wird dadurch nicht gewährt und die große Verschiedenheit des zeitherigen Verfahrens hierinnen wird es schwer, ja vielleicht unmöglich machen, allgemeine Grundsätze hierüber feststellen zu wollen; da man dadurch vielfache Beschwerden hervorzurufen befürchten müßte. Hinsichtlich des zuletzt gestellten Antrags möchte ich nur wünschen, daß nicht von Norm, sondern nur von Leitfaden die Rede sein möge. Da auf Administrativjustizsachen kein Einfluß ausgeübt werden kann, so könnten nur reine Verwaltungssachen dadurch betroffen werden; allein da auch für diese drei Instanzen bestehen sollen, so würde es sich fragen, ob es für den vorliegenden Fall zweckmäßig sei, dem Ermessen der untern Behörden durch bestimmte Anweisungen vorgreifen zu wollen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich muß mich nochmals dafür verwenden, daß die von mir gerügten Worte wegbleiben möchten; denn ich würde sie, nach dem, was der Herr Referent geäußert hat, für gefährlich halten. Er erwähnte nochmals, daß sie als Norm bei der Entscheidung dienen würden. Wenn wir diesen Grundsatz annehmen wollten, so würden alle selbstständige Entscheidungen der Mittel- und Unterbehörden gefährdet werden. Ich glaube daher, es würde angemessen sein, daß auch die übrigen Mitglieder sich dem anschlössen, daß diese Worte wegfallen möchten.

D. Großmann: Ich wünschte allerdings auch, da das Schwanken der Ansichten so auffallend hervortritt, daß auf Gesetzeswege ein allgemeiner Grundsatz möchte aufgestellt werden. Namentlich veranlaßt mich zu diesem Wunsche der in dem in Abschrift anliegenden Rescripte befindliche Ausdruck: für kirchliche Zwecke, dessen weiter umfassender Sinn nach der Aeußerung des Hrn. Staatsministers, „wenn das Interesse der Kirche es erfordert," auch eine weite Anwendung gestattet. Ich kann nicht der Meinung sein, daß die Einkünfte einer bestimmten Stiftung für andere als Stiftungszwecke verwendet werden, und muß bei der Ansicht feststehen bleiben, daß das, was für die Pfarrer bestimmt ist, blos für diese und nicht für andere Zwecke verwendet werden darf.

Bürgermeister Gottschald: Der Herr Vicepräsident hat zwar meinen Collegen, den Hrn. Bürgermeister Schill, zu widerlegen gesucht, indeß muß ich mir in einer Beziehung noch eine Bemerkung erlauben. Wenn letzterer in den Matrikeln ein Hinderniß findet, derartige allgemeine Grundsätze aufzustellen, so habe ich als Deputationsmitglied kein Hinderniß finden können, mich dem Antrage anzuschließen, denn ich habe die Ansicht, daß, wenn bereits in den Matrikeln derartige Bestimmungen getroffen sind, dieselben nun abzuändern oder andere zu substituiren seien. Das daraus entlehnte Bedenken könnte ich also nicht theilen. Im Uebrigen will ich mich gleich dem Hrn. Vicepräsidenten für den Wegfall dieser Worte aussprechen.

Bürgermeister Schill: Ich habe nicht gesagt, daß in den Matrikeln ein Hinderniß liege, sondern daß darin in der Regel die Bestimmungen aufgenommen seien, wie es mit der Benutzung des Pfarrholzes gehalten werden soll.

v. Schönberg: Ich habe ebenfalls kein Bedenken, daß die angegriffenen Worte in Wegfall kommen.

Bürgermeister Bernhardi: Mir scheint die Aufstellung eines Princips und der Antrag, welchen die Deputation gestellt wissen will, nicht nöthig, und ich glaube, daß die allgemeinen Rechtsgrundsätze vollkommen ausreichend seien. Der Inhaber des Pfarrlehns kann, wenn, wie im gegenwärtigen Falle, das Pfarrholz ausgerodet worden ist, dadurch und durch die Verwandlung desselben in Wiese nicht mehr Recht verlangen, als er anfangs gehabt hat. Ist er z. B. auf Deputatholz be-

SLUB
Wir führen Wissen.